

Allgemeine Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

vom 3. Mai 2023

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 2 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 3. Mai 2023 die nachstehende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe hat dieser Gebührensatzung am 4. Mai 2023 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren und die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus dem dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Allgemeinen Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgesetzt.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).
- (4) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Gebührensatzungen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe oder anderer Bestimmungen.
- (5) Mit der Gebühr sind die der Hochschule erwachsenen Auslagen grundsätzlich abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festzusetzen.

§ 2 Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren nach den Nummern 3 bis 7 des Gebührenverzeichnisses sind mit Beginn des jeweiligen Semesters fällig.

- (2) Die anderen Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 3 Erlass, Ratenzahlung, Stundung

- (1) Auf begründeten Antrag kann zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen der antragstellenden Person ergeben, nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass von Gebühren gewährt werden.
- (2) Bei Gebühren in Höhe von 20 Euro und darunter ist in Anbetracht des zu erwarteten Verwaltungsaufwands Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. Juli 2019 außer Kraft.
- (2) Gebühren nach den Nummern 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses werden erstmals zum Wintersemester 2024/2025 erhoben.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ und für Meisterschüler vom 9. Februar 2012 tritt zum 30. September 2024 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Mai 2023

Prof. Marcel van Eeden
Rektor



Anlage

(zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigung von Kopien von Dokumenten, die im Original von der Akademie bei Studienabschluss ausgestellt wurden: ein Exemplar gebührenfrei, jedes weitere Dokument	2,00
1.1.2	Beglaubigung und/oder Erstellung von Fotokopien von Dokumenten für Zwecke der Hochschule (Kopien werden einbehalten)	gebührenfrei
1.2	Kopien	
1.2.1	DIN A4 - schwarz-weiß	0,10
1.2.2	DIN A3 - schwarz-weiß	0,20
1.2.3	DIN A4 - Farbe	0,40
1.2.4	DIN A3 - Farbe	0,60
1.3	Bearbeitung der Rücksendung einer Bewerbungsmappe (inklusive Klausurarbeit)	10,00
1.4	Ausstellen einer zusätzlichen Abschlussurkunde	20,00
1.5	Ausstellen eines zusätzlichen Prüfungszeugnisses	20,00
1.6	Ausstellen eines zusätzlichen Transcript of Records	20,00
1.7	Ausstellen eines Diploma Supplement	20,00
1.8	Ausstellen einer Exmatrikulationsbescheinigung außerhalb des Studierendenportals	10,00
1.9	Ausstellen von Studienbescheinigungen für exmatrikulierte Studierende (außer Bescheinigungen für Rentenzwecke)	10,00
1.10	Ausstellen individueller Bescheinigungen über Studienverlauf und Prüfungsgeschehen sowie Auszüge aus der Studierendenakte je nach Aufwand bis 100 €, mindestens jedoch	20,00
1.11	Ausstellen einer verloren gegangenen ABKCard, eines Dienstausweises (multifunktionale Chipkarte) oder eines Gasthörendenausweises	20,00
1.12	Aufhebung einer Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung	60,00
2	Säumnisgebühren	
2.1	Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	25,00
2.2	Verspätete Prüfungsanmeldung	25,00
2.3	Verspätete Zahlung von Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag, Studiengebühr, Beitrag Verfasste Studierendenschaft nach der ersten Mahnung	10,00
2.4	Gebühr für jede ausgelöste Rücklastschrift	20,00
3	Gasthörernde, nur sofern nicht bereits an einer anderen Karlsruher Hochschule immatrikuliert	
3.1	Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen	
3.1.1	bis zu 2 SWS	50,00
3.1.2	über 2 SWS	80,00

3.2	Teilnahme an künstlerisch-praktischen Lehrveranstaltungen (z.B. im Klassenverband oder Werkstattkurse)	200,00
4	Visiting Students mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder mit einem Befreiungstatbestand nach § 6 LHGebG und sofern nicht aufgrund bilateraler Vereinbarungen der Hochschulen gegenseitige Gebührenfreiheit zugesichert ist	150,00
5	Visiting Students, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, sofern nicht aufgrund bilateraler Vereinbarungen der Hochschulen gegenseitige Gebührenfreiheit zugesichert ist	1.500,00
6	Studiengebühr für Meisterschülerinnen und Meisterschüler, je Semester	120,00
7	Teilnahme an einem Kontaktstudium, je Semester	350,00
8	Bibliotheksgebühren	
8.1	Fernleihe, je bestelltes Medium und Aufwand bis zu 50,00 €, mindestens jedoch	3,00
8.2	Verspätete Rückgabe von Medien, je Medium	
8.2.1	bei der ersten Mahnung	2,00
8.2.2	bei der zweiten und für jede weitere Mahnung zusätzliche	5,00
8.3	Neubeschaffung bei Verlust oder Beschädigung von Medien, je nach Aufwand und Wiederbeschaffungspreis bis zu 500,00 €, mindestens jedoch	20,00
9	Widerspruchsverfahren Zurückweisung eines Rechtsbehelfs je nach Aufwand und Streitwert bis zu 1.000,00 €, mindestens jedoch	60,00
10	Verwaltungsgebühr für das Entfernen eines Fahrzeuges vom Gelände (ohne die Kosten des beauftragten Unternehmens), je nach Aufwand bis zu 500,00 EUR, mindestens jedoch	50,00